

BUNDESGERICHTSHOF

IA 25 51/55

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Serge K [REDACTED],

[REDACTED] zur Seine, [REDACTED] Boulevard V [REDACTED] [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt von [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B [REDACTED],

vertreten durch den Senator für Inneren,

[REDACTED], [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter  
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundeerichter  
Wüstenberg, von der Mühlen, Zorn und Henkel

in der Sitzung vom 25. November 1971  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-  
zulassung der Revision im Urteil des IX. Zi-  
vilsenats des Kammergerichts in Berlin vom  
5. September 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und  
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten  
trägt der Kläger.

#### G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen  
Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGB) er-  
geben.

Das Kammergericht hat den Klagsanspruch (§ 41 in Verbin-  
dung mit §§ 15 ff BGB) verneint, weil es nicht davon überzeugt  
ist, daß ein Ursachenzusammenhang zwischen dem Tod des Verfolg-  
ten im Jahre 1940 und der Verfolgung wahrscheinlich ist. Es ist  
dabei den im Verfahren vor dem Landgericht und im Berufungs-  
rechtzug eingeholten Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr.  
Kress und Prof. Dr. Kühn gefolgt und hat eine Bindung an die

83

- 3 -

Anerkennung der Herz- und Gefäßerkrankung (Arteriosklerose), der der Verfolgte erliegen ist, als Verfolgungsleiden in unanfechtbaren Bescheid vom 5. Oktober 1961 vermerkt.

Diese Entscheidung beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf.

Der Berufungsrichter hat entgegen der Meinung der Beschwerde auch nicht die Entscheidung BGH NZW 1966, 314 Nr. 15 mißverstanden und deshalb ihre Grundsätze falsch angewandt. Im Urteil NZW 1966, 174 Nr. 12, auf das BGH NZW 1966, 314 Nr. 15 Bezug nimmt, hat der Bundesgerichtshof ausgesprochen, daß es keine rechtliche Bedeutung habe, ob und in welchem Umfange das zum Tod führende Leiden für den Anspruch wegen Gesundheitsschadens als auf Verfolgungsmaßnahmen beruhend anerkannt sei, daß die Verursachung des Todes vielmehr ohne Bindung an die Entscheidung über den Gesundheitsschaden beurteilt werden müsse. Diesen Grundsätzen, an denen festgehalten wird, entspricht das Berufungsgericht.

Weiter rügt die Beschwerde, das Berufungsgericht habe sich bei der Auswahl der Sachverständigen und seiner Beurteilung der Gutachten von unsutreffenden Voraussetzungen leiten lassen, insbesondere die eigene Sachkunde über die herrschende Lehrmeinung an die Stelle der eines Gutachters gesetzt. Hierbei handelt es sich um Einwände gegen das Verfahren des Berufungsrechtszuges, die keine Zulassung der Revision rechtfertigen können; auf BGH NZW 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

wird verwiesen. Die Auswahl des medizinischen Sachverständigen steht im freien Ermessen des Tatrichters. Wenn er mit der Erstattung eines Gutachtens einen Vertreter der herrschenden Lehre in der medizinischen Wissenschaft beauftragt, dann ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Mei

Honkel

AS/17 BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 51/69

B E S C H L U S S

**in der Entschädigungssache**

Stella K [REDACTED] geb. B [REDACTED],  
P [REDACTED] / P [REDACTED], Place C [REDACTED] P [REDACTED] Q,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt von [REDACTED], Be [REDACTED] -

gegen

Land B e [REDACTED],  
vertreten durch den Senator für Inneres,  
Be [REDACTED], P [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 21. Dezember 1971  
beschlossen:

Der Beschluß vom 25. November 1971 wird nach  
§ 209 Abs. 1 BEG, § 319 ZPO dahin berichtigt,  
daß die Parteibezeichnung und der Entscheidungssatz lauten:

"Stella K. geb. B., /Frankreich,  
Place C. P. 0,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

. . . "

"Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 5. September 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin."

Mai

Henkel